

fahrung weitere Probleme zutage fördern, die auf diesem Feld zu lösen sind, und vielleicht verlangen, daß noch einige spezifischere Forderungen gestellt werden. Doch vielleicht das Beste an dem hier referierten

Dokument ist sein christlicher Ton und seine christliche Auffassung über die Verwaltung der Gaben Gottes.

Aus dem Englischen übersetzt von Dr. August Berz

FREDERICK R. McMANUS

1923 geboren, Ausbildung am Holy Cross College, Worcester (Mass.) und am St. John's Seminary in Brighton (Mass.); 1947 für das Bistum Boston (Mass.) zum Priester geweiht. Weiterstudium an der Catholic University of America in Washington; 1954 Doktorat in Theologie mit der Dissertation «The Congregation of Sacred Rites». F.R. McManus ist Redaktor von «The Jurist», Mitredaktor von «Worship»

und seit 1958 Professor für Kirchenrecht an der Catholic University of America. Er veröffentlichte u.a. «The Rites of Holy Week» (1956), «Handbook for the New Rubrics» (1961), «The Revival of the Liturgy» (Hg.; 1963); «Sacramental Liturgy» (1967), «The Rite of Penance» (zusammen mit Ralph Kiefer; 1975). Anschrift: The Catholic University of America, Washington, D.C. 20064, USA.

Paul M. Boyle

## Die finanzielle Situation von Ordensgemeinschaften

Die finanzielle Situation von Ordensgemeinschaften wurde traditionsgemäß so geheimgehalten, daß die meisten Religiösen völlig uninformiert waren über die eigene wirtschaftliche Lage. In vielen Gemeinschaften wird auch heute der Finanzbericht noch nicht den einfachen Mitgliedern gezeigt. Als Folge davon verleitet der oft große Landbesitz der Orden viele Religiösen wie Laien zu der Annahme, in den Ordensgemeinschaften sei ein großer Reichtum vorhanden.

Doch kann bei den Ordensgemeinschaften weder von großem Reichtum noch von einem besonderen Mißbrauch von Geldmitteln die Rede sein. Da indessen nur eine öffentliche Rechenschaftslegung die falschen Vorstellungen der einen wie der anderen zerstreuen kann, wird dieser Artikel wohl einiges Licht in das geheimnisvolle Dunkel bringen können. Obwohl die folgenden Erläuterungen auf die Mehrzahl der Religiöseninstitute anwendbar sind, betreffen sie speziell eine internationale Ordensgemeinschaft, die Provinzen in einer Anzahl verschiedenartiger Länder hat. Dieser Beitrag will die Erfordernisse, die Quellen, die Verwaltung und Ausgaben der Geldmittel im Rahmen einer Ordensgemeinschaft besprechen.

### *Äußere Bedürfnisse*

Die Ordensgemeinschaften sind ihrem Wesen nach missionarischen Charakters. Sie sind in einer Vielzahl apostolischer Dienste tätig, die alle Geld kosten. Als

integrierender Teil gehört zu ihrem Dienst und ihrer Sendung die Verpflichtung, die notwendigen Geldmittel aufzubringen und sorgfältig zu verwalten. Einige wenige Dienstleistungen im Gesundheits- und Erziehungswesen tragen sich selbst. Die meisten apostolischen Dienste dagegen erfordern finanzielle Hilfe von seiten der sie tragenden Ordensgemeinschaft. Angehörige solcher Gemeinschaften sind nicht selten damit beschäftigt, verschiedene Verdienstmöglichkeiten zur Unterstützung dieser apostolischen Tätigkeiten wahrzunehmen; dazu kommen Schenkungen und Vermächtnisse von großzügigen Wohltätern. Nur wenige apostolische Dienste hängen nicht ganz wesentlich von solcher Wohltätigkeit ab.

### *Interne Bedürfnisse der Gemeinschaft*

Auf der wirtschaftlichen Ebene wie auf der Ebene der zwischenmenschlichen Beziehungen hat eine Ordensgemeinschaft Ähnlichkeit mit einer Familie. Nicht alle Mitglieder dieser Familie sind Mitverdiener. Der Beitrag der nichtverdienenden Mitglieder ist nichtsdestoweniger wesentlich und entspricht bisweilen dem Hauptmotiv für die Existenz der betreffenden Kongregation. Etwa 40 % der Mitglieder einer Ordensgemeinschaft gehören dieser Kategorie an: 20 %, die im inneren Dienst der Gemeinschaft und der Verwaltung eingesetzt sind; 10 % Kranke und im Ruhestand befindliche; 5 %, die in der Anfangsausbildung und den weiterführenden Studiengängen stehen; 5 %, die völlig unentgeltliche Dienstämter versehen. Diese Religiösen erhalten weder Lohn noch Gehalt, wengleich in manchen Ländern bestimmte Programme der sozialen Sicherung und Rentenfinanzierung eine partielle Hilfe für Alte und Kranke bieten mögen. Die Fürsorge für die kranken oder im Ruhestand befindlichen Religiösen und die Heranziehung und Ausbildung neuer

Kandidaten erfordert den doppelten Betrag wie der Unterhalt aller übrigen Mitglieder der Kongregation. Die verbleibenden 60 % der Ordensfamilie müssen soviel aufbringen, daß sie ihre Ordensbrüder bzw. -schwestern ernähren.

Private von Ordensgemeinschaften in Amerika angestellte Untersuchungen lassen erkennen, daß der durchschnittliche Unterhalt eines Religiösen pro Jahr (einschließlich Unterbringung, Kost, persönliche Bedürfnisse sowie religiöse und berufliche Verpflichtungen) an die 3500 Dollar beträgt. Schätzungen von Ökonomen der Kongregation aus mehreren Ländern ergeben, daß dieses Modell die Situation in einer Anzahl westlicher Nationen repräsentiert. Sind aber 3500 Dollar ein vernünftiger Durchschnitt für den Jahresunterhalt eines einzelnen Religiösen in Amerika, so ist zum Unterhalt von 165000 Religiösen die stattliche Summe von einer halben Milliarde Dollar erforderlich. Dabei sind in dieser Summe die Mittel für die Ausübung ihrer apostolischen Tätigkeiten noch nicht berücksichtigt. Für manche Religiösen und in manchen Gemeinschaften können die Ausgaben auch beträchtlich höher liegen.

Unmöglich läßt sich der jährlich von Religiösen verdiente oder gesammelte Geldbetrag auf dem Weg der Schätzung ermitteln, nicht einmal für ein einzelnes Land. Doch einige einfache schematische Ansätze können helfen, uns einen Eindruck von den Summen zu vermitteln, die hier im Spiel sind. Betrachten wir die große Vielfalt von Entwicklungsprojekten und Diensten der Verkündigung, die in den Ländern der Dritten Welt von Missionaren durchgeführt werden (Farmen, Schulen, Krankenhäuser, Waisenhäuser, Exerzitienhäuser, Pfarrgemeinden usw.), so läßt sich mit einiger Sicherheit annehmen, daß dies alles zumindest 10 Dollar täglich pro Missionar ausmacht. So dürfte beispielsweise eine Schwester, die eine kleine Schule für 100 Kinder betreibt, Ausgaben von etwa 10 Cents pro Kind und Tag haben. Geht man von dieser sehr vorsichtigen Annahme aus, so würden die amerikanischen Religiösen im Auslandsdienst mehr als 25 Millionen Dollar jährlich zur Durchführung ihrer Dienste benötigen.

Eine weitere Information können wir aus dem Prüfungsbericht des *Religious Communities Trust* gewinnen; von dieser Organisation wird im weiteren noch die Rede sein. In den Jahren 1976/77 deponierten sechzig verschiedene Kongregationen 35 Millionen Dollar bei dem *Religious Communities Trust*. Diese kurzfristigen Anlagen bestehen zum größten Teil aus Geldmitteln, die für apostolische Tätigkeiten der betreffenden Kongregationen ausgegeben werden sollen. Übertragen wir diesen Betrag auf die annähernd 500

größeren Provinzen, die es in den Vereinigten Staaten gibt, so kommen wir auf eine Summe von an die 300 Millionen Dollar Guthaben, die für kurzfristige Anlagen verfügbar sind.

#### *Vermögenswerte in Grundbesitz*

Eine jahrhundertelange Erfahrung hat den Ordensleuten gezeigt, daß sie weder ihre Apostolatstätigkeiten noch ihren eigenen Unterhalt nur auf der Basis von Stiftungen und von Monat zu Monat wechselnden Stipendien bestreiten können. So bemühte man sich, ständige Einkommensquellen zu erschließen, die die erforderlichen Mittel sicherstellten. Zum größten Teil beruhten solche Anlagewerte in den früheren Zeiten auf Eigentum an Grund und Boden. Die landwirtschaftliche Produktion wurde verkauft, das Land selbst wurde verpachtet, oder darauf errichtete Bauten wurden vermietet.

Zu dem als Anlagewerte dienenden Besitz an Grund und Boden erwarben die Kongregationen große Flächen Land oder erhielten sie durch Vermächtnisse und errichteten darauf ihre Generalate und Provinzialate, ihre Noviziate, Scholastikate und Krankenhäuser. Diese Besitzungen, die seinerzeit womöglich in wenig wertvollem ländlichen Grund und Boden bestanden, können heute sehr wertvoll geworden sein. Manche der darauf stehenden Bauten dagegen sind derzeit mehr oder minder verlassen aufgrund der abnehmenden Zahl der Ordenskarikanten oder durch Verlegung der einstigen Institutionen in günstiger gelegene Gebiete. Der Grund und Boden wie die Gebäude mögen in den Bilanzen auf der Positivseite auftauchen, können aber in Wirklichkeit eine schwere Belastung bedeuten. Die Regierungen belegen in zunehmendem Maße Immobilienbesitz von Ordensgenossenschaften mit Steuern, namentlich, wenn er nicht genutzt wird. Erhaltung und Betreuung der entsprechenden Einrichtungen sind recht kostspielig. Dabei ergibt sich aus ihrer Größe und ihrem Alter nicht selten eine beträchtliche Minderung des Marktwertes.

Vom Standpunkt einer verantwortungsvollen Verwaltung aus ist die Erhaltung eines unproduktiven oder gar Kosten verursachenden Immobilienbesitzes unwirtschaftlich. So sind viele katholische Kongregationen reich an Landbesitz, aber arm an Barmitteln. Es ist keine Seltenheit, daß karitative Einrichtungen mit einem Immobilienbesitz im Wert von etlichen Millionen Dollar vor ernststen finanziellen Krisen, ja sogar vor dem Bankrott stehen, weil sie nicht die Mittel zur Zahlung einer relativ geringen Schuld aufbringen. Grundbesitz ist nicht leicht verkäuflich. Kreditinsti-

tute sind nicht gern bereit, derartigen Besitz religiöser Kongregationen als zusätzliche Sicherheit zu akzeptieren. 1973 gaben in einer Umfrage unter allen katholischen Institutionen der Vereinigten Staaten mehr als zwei Drittel der Antwortenden zu, daß sie dabei seien, Grundbesitz zu veräußern. Leider war in sehr vielen Fällen der Grund dafür nicht die kluge Vorsorge für künftige Verbindlichkeiten, sondern die Notwendigkeit, laufende Ansprüche zu befriedigen.

### *Anlagen*

Die Mehrzahl der Ordensgemeinschaften hat heute einen Teil ihrer laufenden und künftigen Verbindlichkeiten durch Anlagen in Sicherheiten abgedeckt. In der Regel sind diese Anlagen für ganz spezifische Zwecke bestimmt: Schuldentilgung, Ausbildung des Ordensnachwuchses. Für missionarische Tätigkeiten empfangene Mittel werden für laufenden Bedarf ausgegeben. Kongregationen mit Institutionen, die dem öffentlichen Wohl dienen, wie etwa Schulen oder Krankenhäuser, haben für ihre Institutionen häufig Ausstattungsfonds. Da diese Dienstleistungseinrichtungen allgemein ihre finanziellen Abrechnungen veröffentlichen, ist die Größe eines solchen Fonds bekannt. Nicht bekannt dagegen sind die Anlagen, die zum Unterhalt der Religiösen selbst und zur Erhaltung einer Reihe ihrer Dienste vorhanden sind. Die Größe dieser Anlagen variiert beträchtlich von Provinz zu Provinz. Nach der persönlichen Meinung des Verfassers dieses Beitrages belaufen sich die Anlagen der Ordensgemeinschaften in den Vereinigten Staaten auf etwa zwei Milliarden Dollar oder rund 10000 Dollar für jeden einzelnen Religiösen. Angesichts der Bedürfnisse der Gemeinschaft und des Unterhalts ihrer apostolischen Tätigkeiten ist das eine recht kleine Summe. Das Einkommen aus den Anlagen macht durchschnittlich vielleicht 8% des Jahreseinkommens einer Kommunität aus.

### *Gehälter und Stipendien*

Vergütungen für geleistete Dienste machen grob gerechnet etwa 60% des Einkommens einer Kongregation aus. In Priesterkongregationen bildet das tägliche Meßstipendium einen wesentlichen Anteil des Einkommens der Gemeinschaft. Nicht wenige Priester in monastischen Orden, Missionskongregationen und Ordensgemeinschaften wandernder Prediger verfügen nur über diese Art von regulärem Einkommen. Oft genug findet man einen Missionspriester, der seinen Unterhalt allein bestreitet mit dem Geld, das er aus den Meßstipendien erhält, verbunden mit mehr jahreszeit-

lich bedingten Lebensmittelgeschenken, die er von den Pfarrangehörigen erhält.

In einigen Ländern erhalten die Religiösen, die im Gesundheits- und Schuldienst tätig sind, von seiten des Staates ein angemessenes Gehalt. Bei anderen Dienstleistungen dagegen vermögen die finanziellen Einkünfte kaum den in diesen Diensten Tätigen selbst zu unterhalten. Verschiedene diözesane Regelungen bestimmen, daß Religiösen, die in einer mehr praktischen Tätigkeit stehen, namentlich Schwestern, eine geringere Vergütung erhalten als der Diözesanklerus. Kongregationen, deren Mitglieder nicht mit Gehalt vergütete Dienste versehen (überpfarrliche oder interdiözesane Apostolate, missionarische Tätigkeiten, Predigt, usw.) und die deshalb von den freiwilligen Gaben der Gläubigen abhängig sind, geht es noch schlechter. Ordensgemeinschaften müssen sich unter solchen Umständen auf andere Einkommensquellen zur Ergänzung ihrer Mittel stützen, um die internen Bedürfnisse ihrer Gemeinschaft und die externen durch ihre Apostolatstätigkeit verursachten zu befriedigen.

### *Schenkungen und Stiftungen*

Die Beiträge einzelner Wohltäter bilden eine sehr wesentliche Einkommensquelle für die Kongregationen. Schenkungen und Vermächnisse tragen geradezu die apostolischen Dienste der Religiösen in den Entwicklungsländern und bilden einen bedeutenden Zusatz für die Unterhaltung der betreffenden Dienste in weniger armen Gesellschaften. Solche Beiträge, namentlich Beiträge größeren Umfangs, werden häufig für ein bestimmtes Projekt gegeben. Bisweilen erfolgen auch Spenden als Reaktion auf einen Aufruf um Hilfe für einen ganz speziellen Bedarf. Viele Wohltäter indessen, vor allem enge Freunde der betreffenden Kongregation, machen zu ihren Geschenken keine besonderen Auflagen, sondern überlassen es den Oberen, die geschenkten Geldmittel nach Bedarf für Verwaltung, interne Bedürfnisse der Gemeinschaft oder ihre Apostolatstätigkeit einzusetzen. Solche Schenkungen machen oft 30% – 45% des Jahresbudgets einer Ordensgemeinschaft aus.

Eine Anzahl von Ordensgemeinschaften verfügt über ein sorgfältig organisiertes Programm von Aufrufen zu Hilfeleistungen. Viele Orden, namentlich Priesterorden, haben Bruderschaften gebildet, deren Mitglieder an bestimmten geistlichen Benefizien teilnehmen oder für die täglich, monatlich oder wöchentlich bestimmte Gebete verrichtet werden. Die Stipendien für die Aufnahme in solche Bruderschaften bilden einen weiteren Beitrag für den Unterhalt der betreffenden Kongregation und ihres Apostolats.

### Die Geschäftsführung

Bis vor kurzem noch vollzog sich die Finanzverwaltung einer Ordensgemeinschaft recht formlos und verhältnismäßig einfach. Der Autor dieses Beitrages erinnert sich noch recht gut daran, wie ihm vor etwa 20 Jahren der Generalökonom einer großen Kongregation seine Monatsabrechnung zeigte: Einnahmen und Ausgaben waren auf die Innenseiten gebrauchter Briefumschläge notiert. Heute jedoch werden sich die Ökonomen auf der Ebene der Provinzial- oder Generalatsverwaltung sehr schnell klar darüber, daß dringend berufliche Fachkenntnisse für die sachgemäße Verwaltung der ihren Kongregationen anvertrauten Vermögenswerte erforderlich sind. Bisher besitzen erst sehr wenige Finanzverwalter von Ordensgemeinschaften einen akademischen Grad in Betriebswirtschaft, während eine wachsende Anzahl Ordensschwester in den Vereinigten Staaten über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügt. Die Ordensschwester, die mit den wirtschaftlichen Verwaltungsfunktionen ihrer Genossenschaften betraut sind, haben in den USA eine *National Conference of Religious Treasurers* (CORT) mit 15 aktiven regionalen Verbänden gebildet. Die entsprechenden männlichen Kräfte haben ähnliche Organisationen in Washington und Chicago. In Italien gibt es ebenfalls eine solche Organisation, das sogenannte *Centro Nazionale Economi di Comunità*.

Bei den meisten indessen besteht ein heftiges Widerstreben, sich fachlichen Grundsätzen in der Verwaltungsführung und Kontrolle anzupassen. Die Verwaltungsgremien (General- wie Provinzialräte) erkennen vorerst nicht die Notwendigkeit solcher Normen. Änderungen in den geschäftlichen Verwaltungsverfahren werden im allgemeinen nur unter dem Druck von Führungsinstanzen, von staatlichen Verordnungen oder von finanziellen Krisen akzeptiert. Bei dem letztgenannten dieser drei Beweggründe wird nur zu oft eine Änderung erst dann eingeführt, wenn es zu spät ist. Nur allzu gern wird das Urteil eines Freundes oder, was noch schlimmer ist, eines irgendwie Betroffenen als Versicherung angesehen, daß im Bereich der Geschäftsführung alles in Ordnung sei.

Die Erkenntnis der Notwendigkeit einer fachlich qualifizierten Hilfe hat in den Vereinigten Staaten die Schaffung der *Stewardship Services Incorporated* und des *Religious Communities Trust* (Verband der Verwaltungsdienste e.V. und Ring der Ordensgemeinschaften) gefördert. Beide Organisationen sind von Ordensleuten gegründet und werden von Gremien von Verwaltungskräften aus den verschiedensten Orden kontrolliert. Die Verwaltung der Organisationen

selbst aber liegt in der Hand von Fachkräften. *Stewardship Services Inc.* ist ein Beratungs- und Informationsdienst. Er organisiert Schulungskurse, veröffentlicht Bulletins und Finanzzeitschriften für seine Mitglieder, gibt Anregungen für die Entwicklung von Verwaltungs- und Kontrollnormen, fungiert als Katalysator für Kooperativprogramme und bringt Ordensökonomien in Kontakt mit Fachdiensten. An die hundert Ordensgemeinschaften sind Mitglieder dieses Verbandes.

Der *Religious Communities Trust* ist eine Art Börsenverband und ausschließlich dazu geschaffen, Ordensökonomien bei der Verwaltung ihrer Gewinne behilflich zu sein. Beim RCT deponierte Kapitalien werden nur in kurzfristigen, fest verzinslichen Sicherheiten höchster Qualität angelegt. 1977 kassierten die Mitglieder des RCT 5,98 % auf ihre Einlagen. Abgesehen von diesem attraktiven Ertrag können die Finanzverwalter jederzeit Neueinlagen machen oder von ihren Anlagen abheben.

### Haushaltspläne

Die Aufstellung von Haushaltsplänen ist ein wesentliches Instrument für Planung und Verwaltung. Doch viele Kongregationen und Provinzen stellen keine Haushalte auf. Überraschend viele Religiösen haben keinerlei Ahnung von Haushaltsführung, ja sie betrachten sie als unnötig und als ungerechtfertigte Beschränkung der Dispositionsfreiheit.

Und wo ein Haushaltsplan vorhanden ist, wird er nur allzu oft nicht als Instrument der Verwaltung und Planung eingesetzt. Andererseits gibt es eine wachsende Anzahl von Gemeinschaften, in denen die Praxis einer geregelten Haushaltsführung wirklich zur Bestimmung der vorhersehbaren Erfordernisse und Einkünfte, zur Festsetzung von Prioritäten und zur Zuweisung von Mitteln effektiv wird. Ja die Beteiligung an allem, was zur Aufstellung eines Haushaltsplanes und seiner periodischen Überprüfung gehört, erweist sich als eine recht nützliche Übung praktischer Mitverantwortung. Und manche Gemeinschaften haben interessanterweise die Arbeit am Haushalt als wichtigen Baustein zur Stärkung des Gemeinschaftslebens entdeckt.

### Buchführung

Die primitiven Formen von Buchführung in den Kongregationen mochten für eine Situation angemessen sein, in der die Einkünfte klar die Ausgaben überwogen. Heute dagegen, wo es notwendig wird, Kredite aufzunehmen, einen geregelten Schuldentilgungs-

dienst zu betreiben und für künftige Verpflichtungen vorzusorgen, ergibt sich für den Verwalter die unabdingbare Forderung nach exakter und aussagefähiger Bilanzierung. In manchen Gebieten hält sich die Buchführung bereits an fachliche Normen. In anderen dagegen steht sie noch in den Anfängen der Entwicklung.

Eine Anzahl von größeren Kongregationen setzt Laien als Buchhalter ein. Obwohl erst wenige Ordensleute amtlich zugelassene Wirtschaftsprüfer sind, haben viele andere, namentlich Ordensschwestern, in den Vereinigten Staaten und Kanada eine fachliche Ausbildung in Buchführung absolviert. Allgemein jedoch verfügen die Ordensleute, die zur Buchführung bestimmt werden, nur über eine geringe oder gar keine Vorbereitung. Bestenfalls besteht ihre Ausbildung darin, daß sie in die Weiterführung des Systems eingeführt werden, an das man sich seit Jahren mit augenscheinlichem Erfolg gehalten hat.

Nur eine Minderheit von Ordensgemeinschaften in Nordamerika kennt eine unabhängige Prüfung ihrer internen Buchführung. In wachsendem Maße fordern derzeit Kapitel und andere Leitungsgremien eine jährliche Prüfung. Es gibt kaum einen Buchhalter oder Ökonom einer Gemeinschaft, der eine solche regelmäßige Buchprüfung nicht als Wohltat empfunden hätte. In vielen Fällen sind die Prüfer in der Lage gewesen, den Gemeinschaften in der Bewältigung ernster Probleme behilflich zu sein.

#### *Geschäftsberichte*

Jede Provinz innerhalb einer Ordensgemeinschaft hat ein System, nach dem die einzelnen Niederlassungen der Provinzialverwaltung ihre finanzielle Situation mitteilen. Solche Berichte ergehen in der Regel monatlich oder vierteljährlich. Nicht selten sind diese Berichte entweder so detailliert oder aber so allgemein gehalten, daß man nichts damit anfangen kann. Andererseits werden in den Provinzialverwaltungen diese Berichte oftmals abgelegt, ohne daß man sie zuvor studiert hätte. Es gibt aber auch Provinzen, in denen der zuständige Ökonom oder Buchhalter die Angaben studiert und den mit finanziellen Fragen befaßten Gremien entsprechende Vorlagen gibt. Gute Geschäftsberichte führen beides auf: die im Haushaltsplan aufgestellten und die tatsächlichen Zahlen und Summen.

Innerhalb internationaler Kongregationen sind die Berichte, die die Provinzialverwaltungen an das Generalat schicken, oft von zweifelhaftem Wert. Solche Berichte werden für den Zeitraum eines Jahres, bisweilen sogar nur alle drei oder vier Jahre bei Gelegenheit eines Provinzialkapitels abgefaßt. Manche Provinzen erstel-

len außerdem klare und nützliche Berichte, andere nur wirre, vieldeutige. Ist es doch nicht leicht, einen Fragebogen oder ein Berichts-Formblatt für finanzielle Fragen zu erarbeiten, die den wirtschaftlichen Systemen verschiedener Länder entsprechen, oder die in unterschiedlichen Zivilisationen und Ländern im gleichen Sinne verstanden werden. Es hat Priestergemeinschaften gegeben, die daher ihre Formulare für Finanzangelegenheiten in Latein abgefaßt haben. Das war bestenfalls ein zweifelhaftes Beginnen und erwies sich nach und nach als immer unbefriedigender.

Manche Provinzen erstellen eine zusammenfassende Bilanz, aus der alle finanziellen Operationen sichtbar werden, die irgendwie mit der betreffenden Provinz zu tun haben. Nur wenige Generalate erarbeiten einen derart zusammenfassenden Bericht über Besitzstand und Verbindlichkeiten des Gesamtinstitutes. Im Zusammenhang damit dürfte es interessant sein, daß die vom Heiligen Stuhl im derzeitigen Jahresbericht geforderten Informationen keine finanzielle Aufstellung einschließen. Nicht einmal der Heilige Stuhl ist in die Informationen über die Finanzlage der Ordensgemeinschaften eingeweiht.

#### *Kontrollen*

Die kanonische Gesetzgebung über die für die verschiedenen Arten von Transaktionen erforderlichen Genehmigungen befindet sich in ziemlicher Unordnung. Eine Anzahl führender Männer der Kirchen, aber auch namhafte Kirchenrechtler beispielsweise in den angelsächsischen Ländern erklärt ganz unumwunden, ein großer Teil der Gesetzgebung sei auf die wirtschaftliche Situation oder die staatliche Gesetzgebung ihrer Länder überhaupt nicht anwendbar. Diese Meinung ist offenbar besonders verbreitet in den USA und Kanada. So hat etwa die Hierarchie der Vereinigten Staaten keine Summe für Kreditaufnahme oder Verkäufe festgesetzt, über die hinaus eine Genehmigung vom Heiligen Stuhl eingeholt werden muß. Der kirchenrechtliche Begriff der Veräußerung (*alienatio*) kirchlichen Besitzes scheint unvereinbar mit modernen geschäftlichen Gepflogenheiten. Bestenfalls kann man von einer weitgehenden Unklarheit und Verwirrung in der Interpretation und Anwendung kanonischer Gesetzgebung zur Frage der Veräußerung und der Kreditaufnahme reden. Religiösen, namentlich Ordensfrauen, klagen darüber, daß es zwei verschiedene Maßstäbe oder Interpretationen des Gesetzes gibt: einen für religiöse Frauenkongregationen, einen anderen für Bischöfe und Männerkongregationen.

Die internen Kontrollverfahren wechseln bei den Kongregationen je nach Grad der Zentralisierung.

Zwei Grundsysteme sind allgemein in Gebrauch. Das eine verwendet Haushaltspläne. Die örtliche Gemeinschaft entwirft einen Jahreshaushalt und reicht ihn ein bei der Provinzialleitung. Dort wird er geprüft und, wenn erforderlich, modifiziert, in Übereinstimmung mit dem übergreifenden Haushalt der Provinz. Diese wiederum werden den Generalaten zur Approbation vorgelegt. Dabei kommt es nur selten vor, daß Haushaltspläne von Provinzen modifiziert werden, um sie in einen die Gesamtkongregation umfassenden Haushaltsplan einzubauen und auf diesen abzustimmen. Ist der Haushaltsplan der einzelnen Niederlassung einmal von der Provinz oder dem Generalat genehmigt, so sind damit auch die in ihm enthaltenen Ausgaben genehmigt. Jede Kongregation hat ihre eigenen Normen, die die Annahme in Aussicht stehender Stiftungen regeln, den Ausgabentransfer im Rahmen des genehmigten Haushalts begrenzen und speziell Ausgaben, die über die einmal genehmigten hinausreichen, beschränken.

Ein anderes verbreitetes System besteht darin, die fälligen Ausgaben entweder als ordentliche oder außerordentliche zu definieren. Jede Kongregation erklärt bestimmte Arten von finanziellen Transaktionen für verboten, zumindest wenn sie eine bestimmte Höhe überschreiten. Beispiele solcher beschränkter Transaktionen, oft als «außerordentliche Ausgaben» bezeichnet, sind etwa Kreditaufnahmen, Landveräußerungen, Erwerb eines Kraftfahrzeugs oder bauliche Änderungen des Hauses der Niederlassung. Über einen bestimmten Betrag hinaus mögen die entsprechenden Genehmigungen auf der provinziellen Ebene erteilt werden. Dieses System funktioniert gut für die Kontrolle großer oder ungewöhnlicher Ausgaben, eignet sich aber nur wenig für die allgemeine Verwaltung. In anderen Gebieten können lokale Niederlassungen völlig frei über das Geld verfügen, das sie einnehmen. Die Provinzial-Ökonomen müssen dann bestrebt sein, die örtlichen Gemeinschaften zur Beschränkung ihrer Ausgaben zu überreden, im Interesse sonstiger provinzieller Programme oder Prioritäten. Eine effektive Planung ist nur in stark abgeschwächter Form möglich.

#### *Interner Austausch*

Nur wenige Organisationen, einschließlich der anderen christlichen Kirchen, sind in ihrer Finanzkontrolle derart dezentralisiert wie die katholische Kirche. Doch nicht allein katholische Laien, sondern auch viele Religiösen und Priester nehmen an, es gebe eine nationale oder internationale Kontrolle der kirchlichen Finan-

zen auf irgendeiner hohen Ebene. Die Wahrheit ist, daß, wenn irgendwo die Möglichkeit vorhanden ist, eine Dollarnote von einer Diözese in die andere, von einer Ordensgemeinschaft zur anderen zu transferieren, die einzelnen juristischen Personen innerhalb der katholischen Kirchen so unabhängig sind wie souveräne Staaten.

Selbst innerhalb einer und derselben Ordensgemeinschaft ist der Austausch materieller Güter von einem Haus zum andern, speziell aber von einer Provinz zur anderen, außerordentlich begrenzt. In manchen Kongregationen gibt es, namentlich unter Schwestern, einen recht großzügigen Austausch finanzieller Mittel unter den Häusern derselben Provinz. In solchen Instituten sammelt die Provinzverwaltung auf der Basis der Freiwilligkeit alle Überschüsse, die bei den verschiedenen ihr unterstellten Häusern vorhanden sind. Provinzen, in denen diese Art von gegenseitiger Hilfe besteht, führen derzeit eine zentrale Deponierung ein, so daß die Konten aller angeschlossenen Häuser einem zentralen Bankfonds eingegliedert sind. Das derart zusammengefaßte Geld wird dann angelegt, bis die Schecks für die Auszahlung des Fonds bei der Zentralbank einlaufen. In manchen Kongregationen jedoch ist die finanzielle Autonomie der örtlichen Niederlassungen innerhalb der Provinz außerordentlich stark. Abgesehen von einer sorgfältig geregelten Abgabe zum Unterhalt der Programme und Dienstleistungen der zentralen Leitung (Provinz oder Gesamtkongregation), gehören und verbleiben die von den Religiösen der örtlichen Gemeinschaft empfangenen oder erworbenen Gelder im Besitz eben jener örtlichen Gemeinschaft.

Außer einem begrenzten Recht der Festsetzung von Abgaben haben einige wenige Generalate internationaler Kongregationen die effektive Gewalt, Geldmittel aus einer Provinz abzuziehen, um einer anderen zu helfen. Oft genug bestätigen die Konstitutionen einer Kongregation diese Befugnis des Generaloberen ausdrücklich. Doch die Realität der Situation macht ihre tatsächliche Ausübung unmöglich. Staatliche Gesetzgebung, Auflagen oder Wünsche von Gebern, Projekte der jeweiligen Provinzen und menschliche Emotionen wirken zusammen, um jegliche derartige Verlagerung von Geldern zu verhindern. Wenigstens in einigen Fällen, in denen man sich auf diese Befugnis berufen hat, fühlte die beraubte Provinz sich ungerecht behandelt und legte beim Heiligen Stuhl Berufung ein. Die sich daraus ergebenden Schäden und Unstimmigkeiten tendieren dahin, solche von den Institutionen vorgesehenen Regelungen mehr zu einem frommen Ideal als zu einer praktischen Verwaltungsnorm werden zu lassen.

*Abgaben an die Provinz*

Jede Provinz innerhalb einer Kongregation wird eine Anzahl eigener Programme und Dienste haben, die der Gesamtprovinz zugute kommen. Obwohl einige dieser Dienste in einem einzelnen Ordenshaus durchgeführt werden können, sind sie zum Wohle der ganzen Provinz. Naheliegende Beispiele sind etwa: Schulung und Ausbildung neuer Kandidaten und Betreuung der Alten und Kranken. Aber es gibt auch noch andere solche Dienste, speziell die Kommunikation und die Präsenz, die notwendig sind für die Einheit, Entwicklung und Effektivität der Provinz als apostolischer Gemeinschaft. Ein unumgängliches Ergebnis der Dezentralisierung ist der heutzutage laut werdende Ruf nach mehr solchen Diensten und Unterstützungen von seiten der Provinzleitung.

Der Unterhalt dieser Programme und Dienstleistungen der Provinz, einschließlich der Leitungsfunktion selbst, erfordert erhebliche Geldbeträge. Provinzdienststellen erhalten selten die Stipendien und Gehälter der Religiösen, da diese direkt an die örtliche Gemeinschaft gehen, der der betreffende Religiöse angehört. Eine Ausnahme davon würden die Religiösen bilden, die in Ausübung eines ganz speziellen apostolischen Dienstes nicht mit den übrigen Mitgliedern der Kongregation zusammenleben, so zum Beispiel Militär- und Anstaltsgeistliche, Religiösen, die im Lehrberuf an staatlichen Schulen tätig sind. Für gewöhnlich senden solche Ordensleute ihre Gehälter direkt an das Provinzialat.

Der Großteil der Geldmittel, die erforderlich sind, um die Durchführung dieser verschiedenen Programme und Dienste sicherzustellen, muß aus einer Vielzahl verschiedener Quellen kommen. Eine davon sind Stiftungen oder Vermächtnisse, die direkt an die Provinz als Rechtsperson gehen und nicht an ein einzelnes Ordenshaus. Erträge aus Anlagen bilden ein weiteres Mittel zur Bestreitung dieser Ausgaben. Ganz allgemein aber ist eine Festsetzung von regelmäßigen Abgaben erforderlich, um die Mittel für diese Tätigkeiten auf Provinzebene zu bekommen. Gelegentlich erhebt die Provinzverwaltung eine Sonderabgabe für einzelne dieser Dienste (z.B. Ausbildung, Ruhestand, Versicherungen, Provinzversammlungen usw.), die von der zentralen Verwaltung bestritten werden. Auf diese Weise wird den einzelnen Religiösen von vornherein klar, für was die betreffende Abgabe gebraucht wird und wie hoch der für den jeweiligen Dienst zusammengebrachte Betrag ist.

Die örtliche Gemeinschaft wird entweder auf der Basis der in dem betreffenden Haus Wohnenden besteuert oder entsprechend der Anzahl der aktiven

Glieder der Niederlassung. Selbst im Rahmen dieses Systems kann es notwendig werden, über eine Abgabe für bestimmte Aufgaben zu verfügen, so zum Beispiel die auf einen Baufonds übertragene Instandhaltung eines Gebäudes, der auf der Zahlungsfähigkeit einer einzelnen Niederlassung ruht. Wieder andere Provinzen setzen ganz einfach eine bestimmte jährliche Abgabe fest, die jeder aktive Religiöse an die Provinzverwaltung abzuführen hat. In Provinzen, in denen die gegenseitige Hilfe finanzieller Art stark ist, setzt die Provinzleitung entweder eine pauschale Abgabe für jedes einzelne Haus fest, die auf dessen Zahlungsfähigkeit basiert, oder sie zieht alle Geldmittel an sich, die nach Zahlung der allmonatlichen Rechnungen übrig bleiben.

Der von der Provinzverwaltung benötigte Betrag wird beträchtlich variieren je nach den geleisteten Diensten einerseits und den sonstigen Einnahmequellen andererseits. Nach einer vorsichtigen Schätzung müssen die westeuropäischen und nordamerikanischen Provinzen vermutlich zwischen 1500 und 2000 Dollar jährlich von jedem Religiösen bekommen, um die notwendigen Programme durchführen und Dienste versehen zu können.

*Beiträge für die Verwaltung des Generalats*

Es ist eine Regel, daß Generalate internationaler Kongregationen nur wenige Dienstleistungsprogramme für den einzelnen Religiösen planen. Einige Generalate haben die Verantwortung für ein zentrales Ausbildungs- und Schulungsprogramm. Aber für gewöhnlich sind die Ausgaben auf den Unterhalt des Generalates und des Mitarbeiterstabes beschränkt. Reisen und Veröffentlichungen sind die einzigen größeren Posten, die über die normalen Unterhaltskosten hinausgehen. Aufgrund der räumlichen Ferne der Zentralverwaltung und der Indirektheit der von ihr geleisteten Dienste ist es für die Generalate nicht immer leicht, die nötigen Geldmittel aufzutreiben.

Alle internationalen Generalate hängen von den Mitteln ab, die sie von den Provinzen erhalten. Stiftungen von Wohltätern an die spezielle Adresse des Generalates gibt es so gut wie nie. Einige wenige Generalate verfügen über eigenes Einkommen aus Anlagen. Offenbar gibt es drei verschiedene gängige Methoden, die Geldmittel zu bekommen.

Eine Methode besteht darin, für jeden Religiösen in der Provinz eine Abgabe zu erheben. Natürlich wird die Höhe dieser Abgabe von Provinz zu Provinz verschieden sein, entsprechend einer umsichtigen Einschätzung der Finanzkraft der betreffenden Provinz. So wird sie für Provinzen in der Dritten Welt kaum

mehr als einen Dollar monatlich je Religiösen ausmachen. Provinzen in den größeren Industrieländern Europas oder Nordamerikas dürften etwa 15 Dollar monatlich für jeden Religiösen zu erlegen haben.

Eine zweite Art der Besteuerung ist ganz ähnlich. Die Verwaltung des Generalates setzt eine Quote für jede Provinz fest ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die Anzahl der ihr angehörenden Religiösen. Diese Festsetzung beruht auf dem Brutto-Jahreseinkommen einer Provinz und der Art ihrer Ausgaben. So wird man beispielsweise Provinzen, die in der Lage sind, die Verantwortung für Entwicklungsprojekte zu übernehmen oder die Voraussetzungen für künftige Verbindlichkeiten zu schaffen, mit einer höheren Quote belegen als eine andere Provinz, deren Mittel für die Bedürfnisse der Religiösen verbraucht werden.

Ein drittes bei einigen Priesterkongregationen übliches System gestattet die Anwendung der gleichen Normen, die wir auch in den beiden erstgenannten Besteuerungssystemen vorfinden, erübrigt aber Barzahlungen an das Generalat. Das Generalat sendet eine Anzahl Meßintentionen an jede Provinz, hält aber die Stipendien dafür zurück. Ein typisches Beispiel: Eine südeuropäische Provinz von mittlerer Zahlungsfähigkeit erhält etwa drei oder vier Meßintentionen je Religiösen im Monat. Die Provinz ist verantwortlich für die Feier der diesen Intentionen entsprechenden Messen. Das Generalat behält die für diese Messen gezahlten Stipendien. Diesem System liegt die Annahme zugrunde, daß an manche Provinzen mehr Bitten, Messen zu lesen, ergehen, als sie zu erfüllen vermögen. Und sie unterstützen mit diesen zusätzlichen Intentionen ihre Generalate.

Nun noch ein Wort zum Unterhalt der missionarischen Tätigkeiten religiöser Kongregationen in Kirchen der Entwicklungsländer. Das allgemeinere Organisationsschema besteht darin, daß eine einzelne Pro-

vinz die Verantwortung für die Beschaffung des Personals und der finanziellen Mittel in einem bestimmten Missionsgebiet übernimmt. In manchen Kongregationen dagegen, namentlich in Missionsorden, wie sie im letzten Jahrhundert gegründet wurden, verbleibt die Verantwortung für die einzelnen betreuten Missionsgebiete direkt bei der Verwaltung des Generalates. Damit geht natürlich auch die Kontrolle über das zum Unterhalt der betreffenden Missionen eingenommene Geld auf den Generaloberen über.

### *Zusammenfassung*

Wir dürfen, wenn wir keinem Mißverständnis Vorschub leisten wollen, diesen Artikel nicht beschließen, ohne die erheblichen wirtschaftlichen Belastungen wenigstens zu erwähnen, denen manche Kongregationen ausgesetzt sind. Das steigende Durchschnittsalter ihres Mitgliederbestandes stellt hohe Ansprüche an eine verringerte Anzahl der im Apostolat Tätigen. In vielen Ländern haben staatliche Regelungen auf das Einkommen Einfluß genommen. Gehälter und vor allem freiwillige Gaben für die von den Religiösen zu versehenden Dienste halten nicht mit dem Ansteigen der Lebenshaltungskosten Schritt. In fast allen Ländern herrscht Inflation, in manchen sogar eine außerordentlich starke. Alle diese Faktoren schaffen Probleme für die Ordensgemeinschaften. Und doch bin ich, so schwierig all diese Umstände auch sein mögen, der Überzeugung, daß zwei Dinge die wirtschaftliche Gesundheit der Ordensgemeinschaften am meisten beeinträchtigen: ihre Hartnäckigkeit, mit der sie unproduktiven Grund und Boden und nutzlose Bauwerke festhalten, und ihre Selbstsicherheit, mit der sie Verwaltungsverfahren beibehalten, die unvereinbar sind mit einer verantwortungsvollen Verwaltung.

Aus dem Englischen übersetzt von Karlhermann Bergner

### PAUL MICHAEL BOYLE

Generaloberer der Kongregation der Passionisten. Geboren 1928 in Michigan, USA. Nach seiner Priesterweihe graduiert in Theologie und Kirchenrecht. Fünfzehn Jahre lang wirkte er als Exerzitienmeister und Berater für die Erneuerung vieler Ordensinstitute. Er hat an mindestens hundert General- und Provinzialkapiteln in vielen Teilen der Welt teilgenommen. Fünf Jahre lang fungierte er als Präsident und geschäftsführender Koordinator der Canon Law Society of America.

1968–76 war er Provinzialoberer der Chicagoer Provinz der Passionisten. Außerdem amtierte er von 1969 bis 1974 als Präsident der Konferenz der Höheren Ordensoberen der Vereinigten Staaten. Er ist Gründer und Vorsitzender des Board of Trustees of Stewardship Services, Inc. und des Religious Communities Trust. Anschrift: Casa Generalizia Padri Passionisti, Piazza SS. Giovanni e Paolo, 13, I-00184 Roma, Italien.